

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/1829 –

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

#### A. Problem

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) knüpft bislang an die Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes an. Durch das erste Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, mit dem das bürgerlich-rechtliche Unterhaltsrecht reformiert wird, soll die Regelbetrag-Verordnung aufgehoben werden. An ihre Stelle soll eine an den einkommensteuerrechtlichen Kinderfreibetrag angelehnte Definition des gesetzlichen Mindestunterhalts im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1612a Abs. 1 BGB) treten. Gleichzeitig ist geplant, damit die bisherige Differenzierung bei der Höhe des Unterhalts für unterhaltsbedürftige Kinder, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet leben, entfallen zu lassen. Die maximale Höhe der Unterhaltsleistung nach dem UVG soll nun einheitlich an den Mindestunterhalt geknüpft werden.

#### B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die dauerhaften Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte lassen sich nach Angaben der Bundesregierung nicht exakt quantifizieren, da zeitgleich zu der Änderung des UVG mit der Reform des Unterhaltsrechts der gesetzliche Rahmen für die Leistung von Kindesunterhalt geändert wird.

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten sei mit Mehraufwendungen beim Unterhaltsvorschuss zu rechnen. Diese resultierten daraus, dass mit dem Wegfall der bisherigen Ost-West-Differenzierung bei der Zahlungshöhe die maximale Leistungshöhe in den neuen Bundesländern ansteige. Die Mehraufwendungen betragen – bezogen auf die bisherigen Fallzahlen – rund 20 Mio. Euro im ersten Jahr nach Inkrafttreten. Hiervon werde ein Drittel der Bund tragen. Diese Mehraufwendungen würden mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung infolge des mit der Reform des Unterhaltsrechts eintretenden Rückgangs der Fallzahlen mindestens teilweise kompensiert.

## 2. Vollzugsaufwand

Ein einmaliger erhöhter Vollzugsaufwand ergibt sich nach Angaben der Bundesregierung in den Bundesländern, in denen es aufgrund des Wegfalls der Ost-West-Differenzierung zu einer Neufestsetzung des Unterhaltsvorschusses infolge der Anhebung der Zahlungshöhe komme. Inwieweit dieser Vollzugsaufwand Kosten verursachen werde, sei nicht feststellbar.

In den übrigen Bundesländern sei eine entsprechende Neufestsetzung der Höhe des Unterhaltsvorschusses nicht erforderlich.

Erhöhter Vollzugsaufwand im Bereich der Geltendmachung auf das Land übergegangener Unterhaltsansprüche sei nicht zu erwarten, da die Anhebung der Zahlungshöhe unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten sei.

## E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, wird nach Angaben der Bundesregierung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, seien nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1829 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz.““

II. In Artikel 3 wird die Angabe „1. April 2007“ durch die Angabe „1. Juli 2007“ ersetzt.

Berlin, den 23. Mai 2007

### Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Kerstin Griese**  
Vorsitzende

**Dr. Eva Möllring**  
Berichterstatterin

**Helga Lopez**  
Berichterstatterin

**Sibylle Laurischk**  
Berichterstatterin

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Ekin Deligöz**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Dr. Eva Möllring, Helga Lopez, Sibylle Laurischk, Jörn Wunderlich und Ekin Deligöz

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1829** wurde in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2006 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung, dem Rechtsausschuss zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT\* überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die vorliegende Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes dient dem Zweck der Anpassung an das reformierte Unterhaltsrecht, insbesondere an die Einführung eines einheitlichen Mindestunterhalts.

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) regelt den Anspruch und den Erhalt von Unterhaltsvorschuss. Der Unterhaltsvorschuss nach diesem Gesetz ist eine Sozialleistung für Kinder unter zwölf Jahren, die 1980 eingeführt wurde. Anspruch haben alleinerziehende Elternteile, wenn der andere Elternteil keinen oder einen unterhalb des Mindestunterhaltes liegenden Unterhaltsbeitrag leistet. Die Zahlungshöchstdauer beträgt 72 Monate. Die Höhe bemäß sich bisher nach den Regelbeträgen der Regelbetrag-Verordnung, wobei ggf. das Kindergeld zur Hälfte angerechnet wurde.

Im Rahmen der Reform des Unterhaltsrechts wird die Regelbetrag-Verordnung, deren Regelbeträge bisher in Ost- und Westdeutschland unterschiedlich hoch waren, aufgehoben. Mit dem Wegfall der Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes bedarf es eines neuen Anknüpfungspunkts für die Höhe der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Deshalb soll an den mit der Unterhaltsrechtsreform beim bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrecht neu eingeführten gesetzlichen Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 BGB angeknüpft werden.

Die Änderung lässt die wesentlichen Elemente dieses Gesetzes unberührt und enthält lediglich eine Modifikation im Bereich der §§ 1 und 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes, die Änderungen im Unterhaltsrecht mit dem Ziel Rechnung trägt, den bisherigen Regelungsgehalt des Unterhaltsvorschussgesetzes beizubehalten.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 64. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/

\* Der Bericht des Haushaltsausschusses wird gesondert auf Drucksache 16/5446 verteilt.

DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

#### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Beratungsverlauf und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen zu empfehlen.

#### 2. Inhalt der Ausschussberatungen

Im Rahmen der Ausschussberatungen haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag vorgelegt, der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Dieser Antrag ist Bestandteil der eingangs wiedergegebenen Beschlussempfehlung.

Ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Dieser Antrag hatte folgenden Wortlaut:

*Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend möge beschließen, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1829 mit folgenden Maßgaben anzunehmen:*

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

#### 1. Es wird eine neue Nr. 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt und die folgende Nummerierung entsprechend angepasst:

*„1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „zwölfte“ durch das Wort „achtzehnte“ ersetzt.“*

#### 2. Nr. 2 Buchstabe b wird aufgehoben.

#### 3. Es wird eine neue Nr. 4 folgenden Wortlauts eingefügt:

*„§ 3 wird ersatzlos gestrichen, die folgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.“*

*Berlin, den 23. Mai 2007*

*Begründung**Zu 1.*

*Im Jahr 2004 betrug der Anteil der Alleinerziehenden an allen Familien bundesweit 20 % (1970: 9 %, 1996: 16,1 %), in Ostdeutschland lag er mit 25 % sogar noch deutlich höher (Leben und Arbeiten in Deutschland, Sonderheft 1: Familien und Lebensformen – Ergebnisse des Mikrozensus 1996–2004, S. 26). Der Zwölfte Kinder- und Jugendbericht (BT-Drs. 15/6014) stellt fest, dass die sozio-ökonomische Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in engem Zusammenhang mit der Einkommenssituation und dem Familienstand der Eltern steht. Die Einkommenssituation Alleinerziehender wird als deutlich prekärer als die von Paaren mit Kindern beschrieben – sie erzielten 2003 nur 70 % des Durchschnittseinkommens (BT-Drs. 15/6014, S. 64). Alleinerziehende tragen ein deutlich höheres Armutsrisiko, die durchschnittliche Armutsquote lag 2003 bei 16 %, die von Alleinerziehenden bei knapp unter 40 %. Die Unterhaltsvorschussleistung ist daher ein notwendiger Baustein zur wirtschaftlichen Entlastung von Einelternfamilien. Vom Unterhaltsvorschuss profitiert nur ein geringer Teil der Einelternfamilien. Die Mehrheit von ihnen ist wegen der gesetzlichen Leistungsbegrenzung von dieser Entlastung ausgeschlossen. Unterhaltsvorschussleistungen sind in Dauer und Umfang zudem völlig unzureichend, um den Bedarfe eines minderjährigen Kindes zu decken. 2004 haben fast eine halbe Millionen minderjährige Kinder Unterhaltsvorschuss erhalten (vgl. BT-Drs. 16/279), die Tendenz ist steigend. Die Dauer der Leistungen ist aber auf maximal 72 Monate bzw. bis zum 12. Lebensjahr des Kindes begrenzt. Ist der Leistungsrahmen ausgeschöpft, sind die Eltern gezwungen, ohne Unterhaltszahlungen auszukommen oder andere Sozialleistungen wie Sozialgeld oder Kinderzuschlag für ihr Kind zu beantragen. Bis eine teilhabesichernde und armutsverhindernde Kindergrundsicherung eingeführt wird, sollte zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Einelternfamilien der Unterhaltsvorschuss so ausgebaut werden, dass er nicht nur eine vorübergehende Leistung ist, sondern bis zum 18. Lebensjahr des Kindes zur Verfügung steht. Die Bemühungen zur Steigerung der Rückgriffsquoten sind zu erhöhen, um eine weitgehend kostenneutrale Ausgestaltung zu gewährleisten.*

*Zu 2.*

*Die Neuregelung der Anrechnung des Kindergeldes auf den Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ist sozialpolitisch fragwürdig und systematisch wenig stringent. Sie führt dazu, dass trotz einer Erhöhung der Unterhaltsvorschussleistung die ausgezahlte Summe nahezu gleich bleibt und die Situation der Betroffenen sich nicht verbessert. Auch der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (BT-Drs. 16/1830) nimmt eine andere Wertung vor, indem das Kindergeld nur zur Hälfte vom Barbedarf abgezogen wird, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt (§ 1612b Abs. 1 BGB n. F.). Selbst diese Konstellation wird im Unterhaltsvorschussgesetz nicht ermöglicht. Auch die geplanten Neuregelungen im Unterhaltsvorschussgesetz rechtfertigen eine volle Anrechnung des Kindergeldes nicht. Weder in der Höhe noch in der Leistungsbezugsdauer ist der Unterhaltsvorschuss geeignet, den tatsächlichen Barbedarf eines Kindes zu decken bzw. dessen sozio-kulturelles Existenzminimum zu sichern.*

*Zu 3.*

*Vgl. Begründung zu 1.*

In den Ausschussberatungen wies die **Fraktion der CDU/CSU** auf den Zusammenhang des vorliegenden Gesetzentwurfs mit dem im Rechtsausschuss federführend beratenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts auf Drucksache 16/1830 hin. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssten angepasst werden an die unterhaltsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Vertreterin der Fraktion der CDU/CSU befürwortete außerdem auch den von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD noch eingebrachten Änderungsantrag, mit dem eine Regelungslücke geschlossen werden solle. Bei einer vollstationären Unterbringung von Kindern alleinerziehender Eltern werde der unterhaltsrechtliche Bedarf des Kindes inzwischen durch Leistungen der Jugendhilfe gedeckt, so dass unterhaltspflichtige Eltern von den Kosten der Unterbringung befreit würden. Es bestehe demnach kein Grund, in diesen Fällen weiterhin Unterhaltsvorschuss zu zahlen, denn dieser solle nicht die Jugendhilfe, sondern alleinerziehende Elternteile entlasten und ihnen eine Notsituation erleichtern. Der weiterhin vorgelegte Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. knüpfte an die schwierige Situation von alleinerziehenden Elternteilen – in der Regel den Müttern – an, die sich aufgrund der fehlenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils in einer schwierigen Situation befänden. Zwar sei diesem Ansatz durchaus Sympathie entgegen zu bringen; dennoch entspreche die von der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagene Änderung nicht dem Sinn und Zweck des Unterhaltsvorschusses. Dieser überbrücke nur den Unterhalt, den der Vater schuldig bleibe. Die Unterhaltsvorschussleistungen seien in den letzten Jahren deutlich erhöht und in ihrer Bezugsdauer deutlich verlängert worden, so dass der Staat für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren für den nicht leistenden Elternteil eintrete. Innerhalb dieser Zeit müssten andere Instrumente greifen, um die säumigen Väter zur Erfüllung ihrer Pflicht zu veranlassen. Hier und nicht bei den staatlichen Ausfallleistungen müsse vorrangig und nachdrücklicher als bisher angesetzt werden.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass nach den nunmehr vorgesehenen Regelungen an den einkommensteuerrechtlichen Kinderfreibetrag als Bemessungsgrundlage angeknüpft werden solle. Dies könne zu einer Verkürzung des Kindesunterhalts führen, was sich auch beim Unterhaltsvorschuss auswirken werde. Mit Blick auf den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. führte die Vertreterin der Fraktion der FDP aus, der Unterhaltsvorschuss werde für maximal 72 Monate und bis längstens zur Vollendung des 12. Lebensjahrs des Kindes gewährt. Er sei seinem Sinn und Zweck nach eine Übergangsleistung, um Härten im Zusammenhang mit der Trennung der Eltern und unregelmäßigen Unterhaltsansprüchen abzufedern. Im Laufe der Jahre sei das ursprünglich auf 36 Monate begrenzte Unterhaltsvorschussrecht auf 72 Monate aufgestockt worden. Eine Anhebung der Altersgrenze habe demgegenüber nicht stattgefunden, obwohl bei älteren Kindern der Kostenfaktor zunehmend ins Gewicht falle und die Problemlage bei ungeklärten Unterhaltsansprüchen nicht einfacher sei als bei jüngeren. Aus Sicht ihrer Fraktion sei der von der Fraktion DIE LINKE. hierzu vorge-

schlagene Lösungsansatz – eine Fortzahlung bis zum 18. Lebensjahr – ohne Finanzierungsvorschlag jedoch zu weitgehend. Auch unter Berücksichtigung der Haushaltslage schlage die Fraktion der FDP daher in ihrem Antrag auf Drucksache 16/891 vor, Ansprüche auf Unterhaltsvorschuss allen Kindern bis zum 18. Lebensjahr zu gewähren, allerdings bei einer Verkürzung der Bezugsdauer auf insgesamt 36 Monate.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass nach der nun vorgesehenen Regelung die bisherige Ost-West-Differenzierung der Unterhaltsvorschussbeträge entfallen solle. Ebenso sei sichergestellt, dass es im Zuge der Neuregelung zu keiner Leistungskürzung kommen werde. Zwar sei das System geändert worden und beziehe sich nunmehr auf den einkommensteuerrechtlichen Kinderfreibetrag. Gleichzeitig werde der Mindestunterhalt mit 281 bzw. 324 Euro so hoch angesetzt, dass in beiden Stufen eine leichte Erhöhung zu verzeichnen sei. Hinsichtlich der Ungleichbehandlung von Kindern, die bei einem wieder verheirateten Elternteil lebten, bestünden rechtliche Bedenken. Diesbezüglich vertraue man auf eine zukünftige Novellierung des UVG.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte zunächst die vorgesehene Angleichung der Leistungshöhe in Ost und West. Dennoch könne die Fraktion DIE LINKE. dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht zustimmen, denn die Höhe des Anspruchs werde letztlich dem Bedarf von Kindern nicht gerecht. Auch die Altersgrenze für die Unterhaltsvorschussleistungen sowie deren zeitliche Begrenzung überzeugten nicht. Das Unterhaltsvorschussgesetz solle Kinder davor bewahren, in finanzielle Nöte zu kommen, wenn die Eltern nicht leistungsfähig seien. Kinder hätten aber auch nach Vollendung des 12. Lebensjahrs unterhaltsrechtlichen Bedarf. Weder von den Betroffenen noch von Familienrichtern und -richtern könne deshalb nachvollzogen werden, warum der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach Erreichen dieser Altersgrenze entfalle. Unter den gegebenen wirtschaftlichen Umständen könne auch die Befristung auf 72 Monate nicht überzeugen, weil in der Praxis die Ausfallzeiten des unterhaltspflichtigen Elternteils doch länger seien. Der Vertreter der Fraktion DIE LINKE. betonte abschließend, dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD werde seine Fraktion zustimmen, weil bei den vollstationär untergebrachten Kindern die Gefahr einer unterhaltsrechtlichen Notlage nicht bestehe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erachtete den Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie auch den dazu vorgelegten Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD als konsequente Anpassung an die Unterhaltsrechtsreform. Unter dem Gesichtspunkt der sich wandelnden Gesellschaft komme der Durchsetzung des Kindesrechts allerdings eine besondere Bedeutung zu. Bei der Geltendmachung geleisteter Unterhaltsvorschüsse gegenüber den säumigen Vätern und Müttern gehe es auch um die Geltendmachung von Rechten der Kinder. Deshalb sei es sehr zu bedauern, dass viele Kommunen argumentierten, das Eintreiben dieses Geldes sei teurer als die Leistung eines Vorschusses. Die Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führte weiter aus, ihre Fraktion teile grundsätzlich die Intention des vorgelegten Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. Einer Ausweitung des Anspruchs bis zum

18. Lebensjahr könne jedoch nicht ohne weiteres zugestimmt werden, da dies Kosten beim Bund und bei den Kommunen verursachen würde, zu deren Gegenfinanzierung in dem Antrag jedoch Vorschläge fehlten. Aus diesem Grund könnte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diesen Änderungsantrag so nicht mittragen. Insgesamt müsse allerdings der gesamte Bereich des Unterhaltsvorschussrechts in der kommenden Zeit noch einmal genauer überprüft werden.

B. Besonderer Teil – Ausschussempfehlung  
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung  
des Unterhaltsvorschussgesetzes

**Zu Artikel 1**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung.

**Zu Buchstabe b**

Bei einer vollstationären Unterbringung eines Kindes mit einem Elternteil bestand bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen familienfernen Elternteil fort. Dieser wurde dementsprechend vom Träger der Jugendhilfe auf Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen. Leistete er keinen Unterhalt, so machte der Träger der Jugendhilfe im Wege des Erstattungsverfahrens gemäß § 104 SGB X einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss geltend. Leistete der familienferne Elternteil jedoch Unterhalt, so bestand kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe am 1. Oktober 2005 wird der unterhaltsrechtliche Bedarf des Kindes durch Leistungen der Jugendhilfe gedeckt. Dadurch entfällt in der Regel ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil (§ 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Dieser wird daher nicht mehr durch die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs, sondern durch einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu den Kosten der Unterbringung herangezogen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Unterhaltsvorschussstellen ist seitdem streitig, ob das Kind zusätzlich einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat, den der Träger der Jugendhilfe im Wege des Erstattungsverfahrens für sich geltend machen kann.

Für eine Unterhaltsvorschussleistung besteht nach Sinn und Zweck der Leistung auf Grund des gedeckten Bedarfs des Kindes kein Raum. Der Unterhaltsvorschuss soll in einer prekären, schwierigen Lebenssituation entlasten, in der sich ein allein erziehender Elternteil befindet, wenn er die gesamte Betreuung des Kindes alleine organisieren und leisten und zudem eine ausfallende finanzielle Beteiligung des anderen Elternteils kompensieren muss. In einer solchen Situation befindet sich ein mit seinem Kind gemeinsam vollstationär untergebrachter Elternteil nicht. Der Bedarf des Kindes wird in diesen Fällen bereits vollständig durch die Leistungen der Jugendhilfe gedeckt.

Da das UVG jedoch bereits vor Inkrafttreten des KICK verfasst wurde, ergibt sich aus dem Gesetzestext des UVG dem Wortlaut nach auch in solchen Fällen ein Anspruch, in denen auf Grund der Leistungen der Jugendhilfe kein Unterhaltsanspruch gegen den familienfernen Elternteil besteht. Insoweit liegt eine Regelungslücke vor, die im Wege einer Gesetzeskonkretisierung des UVG geschlossen werden muss. Nur auf diesem Wege kann sowohl für die Träger der Jugendhilfe als auch für die UVG-Stellen eine für alle verbindliche Regelung der Sachverhalte erfolgen.

Diese Lücke ist auf dem Wege zu schließen, dass ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss stets entfällt, wenn auf Grund der Leistungen der Jugendhilfe kein unterhaltsrechtlicher Bedarf mehr besteht.

### **Zu Artikel 3**

Das Gesetz soll zeitgleich mit der Änderung des Unterhaltsrechts in Kraft treten.

Berlin, den 23. Mai 2007

**Dr. Eva Möllring**  
Berichterstatterin

**Helga Lopez**  
Berichterstatterin

**Sibylle Laurischk**  
Berichterstatterin

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Ekin Deligöz**  
Berichterstatterin

